

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Oskar Malfertheiner Massimo Moser
Michael Schieder Martina Malfertheiner
Andrea Tinti Iwan Gasser
Stefano Seppi Carla Kaufmann
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:017 **vom:** 13.02.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle betroffenen Kunden

Bestätigungsvermerk Mwst Guthaben

Zusammenfassung:

Wir erläutern die Regeln für die Verrechnung und die Rückerstattung von MwSt.-Guthaben, die aus einer MwSt. Erklärung resultieren.

Beschrieben werden die Schwellen der 5.000,00, 30.000,00, 50.000,00 und 70.000,00 Euro, für dessen Überschreiten ein Bestätigungsvermerk erforderlich ist. Erläutert werden die Voraussetzungen, die zuständigen Subjekte und notwendigen Unterlagen, um den Bestätigungsvermerk zu erlangen.

1 Einführung

Wie bekannt,¹ unterliegt die **Verrechnung im F24** und die **Rückerstattung von MwSt.-Guthaben**, die aus der (jährlichen/trimestralen) MwSt.Erklärung stammen, bestimmten Vorschriften und Grenzen.

Mit Bezug auf die Verrechnung im F24 betreffen die Beschränkungen nur die „**horizontale**“ Verrechnung (mit anderen Steuern, Sozialbeiträgen usw.) und **nicht** die „**vertikale**“ (Verrechnung MwSt.-Guthaben mit den periodischen MwSt.Zahlungen oder mit der MwSt.-Schuld aus Akonto- oder Soldzahlung).

2 Schwellen für Verrechnungen im F24

2.1 Die Schwelle der 5.000,00 Euro

Eine horizontale Verrechnung im Vordruck F24 von mehr als Euro **5.000,00** des MwSt.Guthabens aus der MwSt.-Jahres-Erklärung setzt voraus, dass das Guthaben von einem dazu Ermächtigten² **bestätigt** wird³ (sog. Bestätigungsvermerk). Dies erfolgt in der Mwst. Jahreserklärung.

Diese Verpflichtung zum Bestätigungsvermerk gilt auch die **vierteljährlichen** Anträge zur Verrechnung von MwSt.-guthaben (Formular IVA TR).

¹Vgl. unsere Rundschreiben 25/2025

²Freiberufler oder Steuerbeistandszentrum für Unternehmen oder bei Kapitalgesellschaften vom Buchprüfer gemäß Art. 2409-bis ZBG

³Art. 10 des Gesetzesdekrets D.L. Nr. 78 vom 1.7.2009 (umgewandelt in Gesetz Nr. 102 vom 3.8.2009)

Die Schwelle der 5.000 Euro bezieht sich auf das Jahr, in dem das **Guthaben angreift** ist, und nicht auf das Kalenderjahr, in dem es verrechnet wird. Genannte Schwelle wird je nach Art des Guthabens (jährliches oder unterjähriges) separat berechnet.⁴ MwSt.-Subjekte die sowohl jährliche als auch vierteljährliche MwSt.-Guthaben im selben Kalenderjahr verrechnen können, verfügen somit über zwei separate Plafond-Schwellen, wobei die erste sich auf das **Jahres-MwSt.-Guthaben** und die zweite auf die **Summe der vierteljährlichen MwSt.-Guthaben** bezieht.

Beispiel des separaten Plafonds der 5.000,00 Euro

Werden z.B. im Jahr 2026 folgende MwSt.-Erklärungen eingereicht:

1. die Mehrwertsteuererklärung für 2025, mit einem Mehrwertsteuerguthaben in Höhe von 80.000,00 Euro
2. zwei unterjährige MwSt.-Erklärungen TR (zweites und drittes Quartal) mit Anfrage zur Verrechnung von MwSt.-Guthaben von 20.000,00 bzw. 30.000,00 Euro

so verfügt man über einen Höchstbetrag von 5.000,00 Euro bezogen auf das MwSt.-Jahres-Guthaben in Höhe von 80.000,00 Euro, der im Vordruck F24 mit dem Steuercode 6099 (Bezugsjahr 2025) verrechnet werden kann, und über einen weiteren Höchstbetrag von 5.000,00 Euro, mit Bezug auf die Summe der vierteljährlichen MwSt.-Guthaben, welcher mit den Steuercodes 6037 bzw. 6038 (Bezugsjahr 2026) verrechnet werden kann. Will man mehr als genannte Höchsbeträge (Plafond) verrechnen, braucht es einen Bestätigungsvermerk.

2.2 Die höheren Schwellen von 50.000,00 und 70.000,00 Euro für MwSt.-Guthaben 2025

Für die innovative “Start-up-Unternehmen”⁵ gilt eine höhrere Schwelle der Befreiung vom Bestätigungsvermerk: Euro 50.000,00. Diese gilt für den Zeitraum der Eintragung im besonderen Abschnitt des Firmenregisters.

Es gilt eine höhere Schwelle von **50.000,00** Euro für MwSt.-Guthaben, die im Jahr 2025 angreift sind, wenn:

- wenn man den Zuverlässigkeitssindizes unterliegt (ISA-Subjekte)
- und für die Steuerperiode 2024 eine Punktzahl von mindestens „8“ nach Auswertung dieser Indizes erlangt habt
- oder von mindestens **8,5** (im Durchschnitt für Jahre 2023 und 2024).⁶

Wenn eine dieser Punktzahlen **mindestens 9⁷** (für dieselben Steuerperioden) beträgt oder für Subjekte mit Zuverlässigkeitssindizes (ISA) die für den **zweijährige Vorab-Vergleich (CPB)⁸** für die Jahre 2024-2025 oder 2025-2026 optiert haben,⁹ erhöht sich die vorgenannte Obergrenze auf **70.000,00 Euro¹⁰**.

Diese genannten höheren Schwellen gelten auch für die Verrechnung der vierteljährlichen MwSt.Guthaben 2026.

2.3 Kumulierung der Schwellen für vierteljährige und Jahres-MwSt.-Guthaben

Die genannten Schwellen 50.000,00 bzw. 70.000,00 sind immer kumulativ für vierteljährige und Jahres-MwSt.-Guthaben zu berechnen und müssen alle im **Jahr 2026** eingereichten Verrechnungen berücksichtigen.¹¹

Die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme der Befreiungsschwelle für unterjährige Mehrwertsteuerguthaben schränkt die mögliche weitere unterjährige oder jährliche

⁴ Rundschreiben Einnahmeagentur Nr. 1 vom 15.1.2010 Punkt 2

⁵ gemäß Art. 25, Gesetzes-Dekrets DL Nr. 179/2012 durch den Art. 4, Abs. 11-novies, Gesetzes-Dekret DL Nr. 3/2015

⁶Siehe Artikel 9-bis, Absätze 11 bis 13 der Gesetzesverordnung DL Nr. 50 vom 24. April 2017; **Verordnung der Einnahmeagentur Nr. 176203 vom 11.4.2025**. Siehe auch Rundschreiben Nr. 20/E/2019, § 7.4 zu diesem Thema.

⁷ sowohl für das Jahr 2024 allein als auch als einfacher Durchschnitt der Zuverlässigkeitssindizes 2023 und 2024

⁸Art. 7 del DLgs. 13/2024

⁹Siehe unser Rundschreiben 62/2024 hierzu

¹⁰ Art. 14 DLgs. 1/2024 das Art. 9-bis Abs. 11 Buchst. a) und b) der Verordnung DL 50/2017 abgeändert haben

¹¹Verordnung der Einnahmeagentur Nr. 176203 vom 11.4.2025, Punkt 2

Inanspruchnahme ein, da sich der Gesamtbetrag der Befreiungsschwelle auf **alle im Laufe des Jahres eingereichten Verrechnungen** bezieht.¹²

3 Angabe in der Mehrwertsteuererklärung

Subjekte, welche die ISA-Prämienregelung in Anspruch nehmen oder die dem Vorabvergleich CPB beigetreten sind, müssen, um die Vorzugsregelung zur Verrechnung der betreffenden Mehrwertsteuerguthaben das entsprechende Kästchen auf dem Deckblatt des Formulars der MwSt.-Erklärung IVA 2026 ankreuzen.

4 Weitere wichtige Bestimmungen zur Verrechnung von MwSt.Guthaben

Für die MwSt.-Guthaben gilt zunächst die für alle Steuern (Einkommensteuer IRES, regionale Wertschöpfungssteuer IRAP usw.) festgelegte allgemeine Schwelle der **2 Millionen Euro** pro Kalenderjahr.¹³

Steuerschulden von mehr als **1.500,00 Euro**, für die bereits das Verfahren zur Zwangseintreibung eingeleitet wurde und für welche die Zahlungsfrist abgelaufen ist, dürfen keine Verrechnung im F24 bis zur vollständigen Tilgung der genannten Schulden vornehmen.¹⁴ Gesellschaften, die im Jahr 2025 als „nicht operative Gesellschaften“, eingestuft worden sind,¹⁵ können im Jahr 2026 keine Verrechnung von MwSt.-Guthaben vornehmen.

5 Versand des F24

F24 die MwSt.-Guthaben (jährliche oder vierteljährliche) ausweisen, dürfen ausschließlich über die telematischen Dienste *Entratel* oder *Fisconline* der Einnahmenagentur übermittelt werden. Dies kann direkt oder der über einen zugelassenen Vermittler erfolgen.¹⁶

6 Aussetzung F24 durch die Einnahmenagentur

Die Agentur der Einnahmen kann Verrechnungen einen Vordruck F24, der eine „risikobehaftete“ Verrechnung enthält, aussetzen. Die Verrechnung im F24 gilt als „risikobehaftet“ aufgrund folgender Kriterien:¹⁷

- Art der beglichenen Schuld / verrechneten Guthaben;
- Übereinstimmung der im F24 angegebenen Daten;
- Informationen zum Subjekt aufgrund der Agentur der Einnahmen verfügbaren Daten
- ähnliche Verrechnungen, die zuvor von der im F24 angegebenen Person vorgenommen wurden;
- Zahlung von Steuerschulden, für die bereits das Verfahren zur Zwangseintreibung eingeleitet wurde.¹⁸

Die Aussetzung der Zahlung/Verrechnung kann bis zu 30 Tage dauern. Es empfiehlt sich deshalb immer genau auf die erhaltenen Versandbestätigung der F24 zu achten, welche eine Verrechnung enthalten.

7 Schwelle für Rückerstattung

7.1 Die Schwelle der 30.000,00 Euro

Der Bestätigungsvermerk ist auch für die Rückerstattung¹⁹ von MwSt.- Guthaben von mehr als **Euro 30.000,00** notwendig, wenn man:

¹² Rundschreiben Nr. 17/E vom 2.8.2019

¹³Art. 34, Abs. 1, Gesetz 388/2000

¹⁴ Art. 31, DL n. 78/2010

¹⁵Art. 30, Gesetz 724/94

¹⁶Gesetzesdekrekt DL 50/2017 und Verordnung der Steuerbehörde vom 21.12.2009; siehe auch unser Rundschreiben Nr. 57/2017

¹⁷ Verordnung der Einnahmeagentur vom 28.8.2018

¹⁸ Gemäß Art. 31, Abs. 1, DL Nr. 78/2010.

¹⁹Artikel 38-bis des MwSt.-Gesetzes wurde zuerst durch Art. 13 des Legislativdekrets D.Lgs. Nr. 175/2014 – Punkt 3, mit Wirkung ab 13/12/2014 und dann durch Art. 7 quater des Gesetzes-Dekrets DL Nr. 193 vom 22/10/2016 mit Wirkung ab 03/12/2016 abgeändert;

- keine Sicherstellungen (Bankgarantie, Versicherung oder Staatspapiere) leisten will²⁰
- unter die Kategorie der "nicht-Risiko-Subjekte"²¹ fällt. Bei Risiko-Subjekten wird auf alle Fälle die Sicherstellung verlangt. Zu diesen zählen alle:
 - die seit weniger als 2 Jahren mit der Tätigkeit begonnen haben, außer „innovative“ Start-up-Unternehmen,
 - welche die MwSt.- Position abgemeldet haben
 - denen in den letzten beiden Jahren vor Abgabe des Erstattungsantrags wesentliche Steuerfestsetzungen zugestellt worden sind.

7.2 Die höheren Schwellen der 50.000,00 und 70.000,00 Euro

Auch hier gilt eine höhere Schwelle von **50.000,00** Euro für MwSt.-Guthaben die im Jahr 2025 angreift sind für Subjekte die den Zuverlässigkeitssindizes unterliegen (ISA-Subjekte) und für die Steuerperiode 2024 eine Punktzahl von mindestens „8“ nach Auswertung dieser Indizes erlangt haben oder von mindestens **8,5** (im Durchschnitt für Jahre 2023 und 2024)²².

Wenn eine dieser Punktzahlen **mindestens 9²³** beträgt oder für Subjekte mit Zuverlässigkeitssindizes (ISA) die für den zweijährige Vorab-Vergleich (CPB)²⁴ für die Jahre 2024-2025 2025-2026 optiert hatten²⁵, erhöht sich die vorgenannte Obergrenze von 50.000,00 auf **70.000** Euro²⁶.

ISA-Subjekte mit einer Punktzahl von mehr als **8** in der Steuerperiode 2024 oder von 8,5 brauchen keinen Bestätigungsvermerk für die Rückerstattung der MwSt-Guthaben der ersten drei **Trimester des Jahres 2026** wenn die **Jahresschwelle von 50.000,00** Euro nicht überschritten wird.²⁷

Die genannten Schwellen 50.000,00/70.000,00 sind immer kumulativ (für MwSt.Jahresguthaben aus 2025 und aus vierteljährigen Mwst.-Guthaben 2026) zu berechnen und müssen alle im **Jahr 2026 gestellten** Verrechnungsanträge berücksichtigen²⁸.

7.3 Separate Schwellen für Verrechnung/Rückerstattung

Die Überprüfung der oben genannten Obergrenzen muss **getrennt für die Verrechnung und für die Rückerstattung** erfolgen. So ist beispielsweise der Bestätigungsvermerk nicht erforderlich²⁹ wenn ein MwSt.- Guthaben von 31.000,00 Euro besteht, das für 27.000,00 Euro zurückgefordert wird und die restlichen 4.000,00 Euro verrechnet werden.

8 Termine für Verrechnung von MwSt. Guthaben über 5.000,00 Euro

Kunden, welche ein MwSt. Guthaben über 5.000,00 Euro (oder den höheren möglichen Schwellen - siehe oben) mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck F24 **verrechnen wollen**,³⁰ benötigen diesen Bestätigungsvermerk. Nachdem die Verrechnung **erst ab dem 10. Tag³¹ nach Abgabe der MwSt. Jahreserklärung** bzw. des vierteljährigen Antrags,³² aus welchem besagtes Guthaben aufscheint, begonnen werden darf, ist eine entsprechende terminliche Planung notwendig, da zuerst die MwSt. Jahreserklärung erstellt werden muss und dazu die vorgeschriebenen formellen Kontrollen durchgeführt werden

²⁰In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen mit Rundschreiben Nr. 32/E vom 30.12.2014 verschiedene Klärungen erlassen. Siehe auch weitere Rundschreiben der Agentur der Einnahmen zum Thema der Rückerstattung: Nr. 35/E vom 27.10.2015, 6/E vom 19.2.2015 und 33/E vom 22.7.2016

²¹gemäß Art. 38-bis, 4.Abs. DPR 633/1972

²²Siehe Artikel 9-bis, Absätze 11 bis 13 der Gesetzesverordnung DL Nr. 50 vom 24. April 2017; **Verordnung der Einnahmeagentur Nr. 176203 vom 11.4.2025**. Siehe auch Rundschreiben Nr. 20/E/2019, § 7.4 zu diesem Thema.

²³sowohl für das Jahr 2024 allein als auch als einfacher Durchschnitt der Zuverlässigkeitssindizes 2023 und 2024

²⁴Art. 7 del DLgs. 13/2024

²⁵Siehe unser Rundschreiben 62/2024 hierzu

²⁶Art. 14 DLgs. 1/2024 das Art. 9-bis Abs. 11 Bstb. a) und b) der Verordnung DL 50/2017 abgeändert haben

²⁷Verordnung der Einnahmeagentur Nr. 176203 vom 11.4.2025, Punkt 3

²⁸Verordnung der Einnahmeagentur Nr. 176203 vom 11.4.2025, Punkt 3 und Rundschreiben Einnahmeagentur Nr. 17 vom 2.8.2019

²⁹bei einer Höchstverrechnungsgrenze von 5.000 Euro für Verrechnung und 30.000 Euro für Rückerstattung

³⁰Wir erinnern daran, dass ab 24. April 2017 die horizontale Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 ausschließlich über *Entratel* oder *Fisconline* möglich ist – siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

³¹Art. 17, Pkt. 1 DLgs.241/1997 nach Abänderung durch Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017

³²Der unterjährige Antrag zur Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgt durch den Vordruck TR

müssen.

Falls unsere Kanzlei den Bestätigungsvermerk erteilen soll, weil sich ein MwSt. Guthaben im **Jahr 2025** von über 5.000,00 Euro ergibt und dieses über den Vordruck F24 mit anderen Steuern verrechnet werden soll, muss uns dies ausdrücklich mitgeteilt werden.

9 Erteilung des Bestätigungsvermerks

9.1 Formelle Voraussetzung

Die Voraussetzung für die Erteilung des Bestätigungsvermerks ist, dass der dazu Ermächtigte die MwSt. Jahreserklärung erstellt und die vorgeschriebenen, formellen Prüfungen des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt hat.³³ Mit seiner Unterschrift in der MwSt.- Jahreserklärung bestätigt der Ermächtigte, die formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt zu haben.

9.2 Ermächtigte zur Ausstellung des Bestätigungsvermerks

Der Bestätigungsvermerk kann von den nachfolgenden Subjekten ausgestellt werden:

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Verantwortliche von Steuerbeistandszentren für Unternehmen.
- bei Kapitalgesellschaften und Körperschaften, die der Körperschaftssteuer IRES unterliegen und für welche die gesetzliche Rechnungsprüfung³⁴ vorgesehen ist, vom gesetzlichen Rechnungsprüfer.
- bei öffentlichen Körperschaften vom jeweiligen gesetzlichen Rechnungsprüfer.^{35 36}

Wir empfehlen den öffentlichen Körperschaften in jedem Fall vor der elektronischen Abgabe der MwSt. Jahreserklärung mit dem Bestätigungsvermerk des gesetzlichen Rechnungsprüfers dessen Einverständnis einzuholen und ihn auf dem Ausdruck der Erklärung unterschreiben zu lassen.

In diesem Fall ist die Erklärung wie folgt auszufüllen:

SOTTOSCRIZIONE ORGANO DI CONTROLLO	Soggetto	Codice fiscale	FIRMA
	1	Steuernr. Rechnungsprüfer	
			FIRMA

9.3 Formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens

Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der MwSt.- Register, die Übereinstimmung der MwSt.- Jahreserklärung mit der Buchhaltung und die Übereinstimmung der Buchhaltung und mit den entsprechenden Rechnungen.

9.4 Unterlagen

Um die für den Bestätigungsvermerk notwendigen Kontrollen durchführen zu können, müssen uns nachfolgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF, Tiff oder ähnliches Format) termingerecht vorliegen:

- Jahreszusammenfassung der Register nach MwSt.- Schlüssel
- monatliche bzw. vierteljährliche MwSt.- Abrechnungen
- MwSt.- Jahreserklärung des Vorjahres mit Abgabebestätigung, sofern diese nicht von

³³Art. 2 Abs. 2 der Ministerialverordnung Nr. 164 vom 31.05.1999

³⁴Art. 2409-bis ZGB

³⁵Art. 234 D.Lgs. 267/2000

³⁶vgl. unser Rundschreiben Nr. 67 vom 21.09.2010

unserer Kanzlei erstellt wurde

- Vordrucke F24 mit Verwendung des Jahresguthaben (Bezugszeitraum 2025 Steuerschlüssel 6099) oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- Vordrucke F24 mit Verrechnung des vierteljährlichen MwSt.- Guthaben (Bezugszeitraum 2025 Steuerschlüssel 6036, 6037 und 6038) oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- Vordrucke F24 der periodischen MwSt.- Einzahlungen, einschließlich Akontozahlung oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- vierteljährliche MwSt.- Rückerstattungen Vordruck Mod IVA TR (Bezugsjahr 2025)
- Eingangsrechnungen mit einem MwSt.- Betrag, der größer als 10% des zu verrechnenden MwSt. Guthabens ist (Betrag Zeile VF71 der Jahreserklärung) sowie eine Aufstellung dieser Rechnungen
- definitiv für das Jahr 2025 ausgedruckte MwSt. Register (Einkauf, Verkauf, Tageseinnahmen, Zusammenfassendes Register)
- MwSt.-Einkauf Register für 2025 im Format MS Excel (xls) oder OO Calc (ods) ohne Leerzeilen oder leere Spalten
- Ausdruck der gemeldeten Tätigkeitskennzahl („altre attività“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck des gesetzlichen Vertreters bei Gesellschaften oder Körperschaften („*rappresentanti*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck der Aufbewahrer der buchhalterischen Aufzeichnungen („*depositari*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck MwSt. Verrechnungskonto und eventuell anderer MwSt. Konten aus der Finanzbuchhaltung bei doppelter Buchhaltung

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- endgültige definitive MwSt. Jahreserklärung Mod. IVA 2026 als eigenständige Steuererklärung („*singola*“)
- ausgefüllte Vorlage Checkliste Bestätigungsvermerk (Vorlage bei unserer Kanzlei nachfragen)

Der Prüfer verwahrt die Unterlagen ausschließlich als Datei im Format PDF zusammen mit der Checkliste.

Selbstverständlich sind die oben angeführten Unterlagen nicht erneut vorzubereiten und uns zu übermitteln, wenn diese bereits in unserer Kanzlei aufliegen.

9.5 Erstellung und Versand der MwSt. Jahreserklärung

Die MwSt. Jahreserklärung muss vom Freiberufler, der den Bestätigungsvermerk erteilt hat, elektronisch versendet werden.

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, wir aber den Bestätigungsvermerk erteilen sollen, benötigen wir die Datei der Erklärung in einem der beiden nachfolgenden Formate:

9.5.1 Format Profis

Wir werden die Erklärung in unserer Software Profis importieren und den Bestätigungsvermerk erteilen und die Erklärung über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

9.5.2 Format Entratel

Wir werden die Datei über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln. In der Datei enthalten sein müssen die Steuernummer unserer Kanzlei als bevollmächtigter Vermittler und die Steuernummer des Freiberuflers der den Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Erklärung muss in diesem Fall wie folgt ausgefüllt werden:

VISTO DI CONFORMITÀ Riservato al C.A.F. o al professionista	Codice fiscale del responsabile del C.A.F.	Codice fiscale del C.A.F.
	Codice fiscale del professionista SNDSFN59D22A952N	Si rilascia il visto di conformità ai sensi dell'art. 35 del d.lgs. n. 241/1997

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA Riservato all'incaricato	Codice fiscale dell'incaricato 01445870213	
	Soggetto che ha predisposto la dichiarazione	
	Ricezione avviso telematico controllo automatizzato dichiarazione	<input type="checkbox"/>
		Ricezione altre comunicazioni telematiche <input type="checkbox"/>
Data dell'impegno	giorno mese anno	FIRMA DELL'INCARICATO Winkler & Sandrini

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler, Stefan Sandrini, Stefan Engel